

Satzung

der Gemeinde Krusenhagen über die Nutzung des Kulturraumes im Feuerwehrgerätehaus Hof Redentin

Vom 24. September 1997

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 249) und des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.05.1997 und nach Anzeige bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

(1) Der Kulturraum im Feuerwehrgerätehaus Hof Redentin wird für wiederkehrende Nutzungen sowie für Einzelnutzung durch Genehmigung des Bürgermeisters überlassen.

(2) Als Nutzer auftreten können:
Körperschaften, Anstalten, Schulen, Theater, Vereine, Behörden, Gewerkschaften, Firmen, sonstige Personengruppen und Einzelpersonen. Der Nutzer hat der Gemeinde schriftlich Angaben über Art und Verlauf der geplanten Veranstaltung zu machen.

(3) Die Satzung über die Nutzung des Saales ist vom Nutzer anzuerkennen.

(4) Die Erlaubnis der Nutzung der Räumlichkeiten umfaßt nicht die für die Durchführung der Veranstaltung etwa erforderlichen behördlichen Genehmigungen.

(5) Die Erlaubnis zur Nutzung ist nicht übertragbar.

§ 2

Anmeldung von Veranstaltungen

Die Anträge auf Nutzung des Kulturraumes sind möglichst 4 Wochen vor der geplanten Veranstaltung beim Bürgermeister schriftlich einzureichen. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt.

§ 3

Aufsicht und Hausrecht

(1) Die Aufsicht über die benutzten Räume obliegt dem Bürgermeister der Gemeinde Krusenhagen.

(2) Der Bürgermeister übt das Hausrecht und das Ordnungsrecht aus.

(3) Dem Bürgermeister ist der unentgeltliche Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit zu gestatten. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Er ist auch berechtigt, bei Nichtbefolgung seiner Anordnungen, bei ungehörigem Verhalten der Nutzer oder der Teilnehmer der Veranstaltung und bei Verstößen gegen diese Bestimmungen die Nutzung des Gebäudes zu untersagen oder einzelne Personen von der Nutzung auszuschließen.

§ 4

Pflichten des Nutzers

(1) Der Nutzer darf die Räumlichkeiten nur für die angemeldeten Veranstaltungen nutzen.

(2) Der Nutzer ist verpflichtet, das für die Durchführung seiner Veranstaltung notwendige Personal auf seine Kosten selber zu stellen.

(3) Bei Veranstaltungen, bei denen eine besondere Brandgefahr besteht, muß eine Brandwache der Feuerwehr anwesend sein. Der Nutzer hat die dafür in der Satzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde festgesetzten Gebühren zu entrichten.

(4) Der Beginn und das Ende jeder Veranstaltung sind dem Inhaber des Hausrechtes vor der Veranstaltung anzuzeigen.

(5) Der Nutzer ist verpflichtet, die genutzten Räume mit allen Nebenräumen im aufgeräumten und gereinigten Zustand zurückzugeben.

§ 5

Haftung

(1) Der Nutzer haftet für Schäden, die von Teilnehmern während der Veranstaltung an dem Gebäude oder der Ausstattung und Ausrüstung verursacht worden sind.

(2) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung der Räume und durch die Teilnahme an den Veranstaltungen entstehen.

(3) Die Nutzer haben die Gemeinde von Schadensersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlaß der Nutzung der Räume sowie der Kfz-Parkflächen von Nutzern oder Dritten erhoben werden.

(4) Der Nutzer ist für Schäden haftbar, die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung entstanden sind.

Die Gemeinde hat unverzüglich innerhalb einer Woche unter der Voraussetzung, daß zwischenzeitlich keine andere Veranstaltung stattgefunden hat, die entstandenen Schäden anzuzeigen und ihre Ansprüche geltend zu machen.

(5) Werden im Kulturraum Hof-Redentin Gefahrenquellen erkannt, ist die Nutzung der Räume ggf. vom Veranstalter zu untersagen. Dem Bürgermeister ist umgehend Mitteilung zu geben.

§ 6 Nutzung der Räume

(1) Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Beim Verlassen der Räume sind Fenster und Türen zu schließen.

(2) Die Veranstaltung soll spätestens um 01.00 Uhr beendet sein. Die Räume sind spätestens um 02.00 Uhr zu verlassen.

(3) In Einzelfällen kann der Bürgermeister die Beschränkung nach Abs. 2 aufheben.

§ 7 Gebühren

(1) Für die Nutzung des Kulturraumes im Feuerwehrgerätehaus Hof-Redentin werden Gebühren aufgrund dieser Satzung erhoben.

(2) Die Gebühr beträgt für

a) den Raum	pro Tag	51,00 Euro
b) die Küchenbenutzung	pro Tag	25,50 Euro.

(3) Für Veranstaltungen, die zwei Stunden nicht überschreiten, wird der halbe Gebührensatz von Abs. a und b gezahlt.

(4) Bei gewerblicher Nutzung ist der zweifache Gebührensatz zu zahlen.

(5) Gemeindeveranstaltungen und Kinderveranstaltungen sind von den Gebühren befreit.

§ 8
Gebührenbefreiung

(1) Die Gemeinde und deren nachgeordnete Einrichtungen sind von der Gebühr befreit, soweit die Nutzung im Rahmen ihrer Aufgaben liegt.

(2) Auf Antrag kann der Haupt- und Finanzausschuß bestimmten Gruppen und Verbänden, deren Arbeit als besonders förderungswürdig angesehen wird, eine Nutzungsgebührenermäßigung gewähren oder die Nutzungsgebühr erlassen.

§ 9
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Nutzer. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10
Entstehung der Gebührensschuld

Die Nutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Nutzungsgenehmigung.

§ 11
Fälligkeit

Die Nutzungsgebühren werden mit der Erteilung der Nutzungsgenehmigung fällig und sind spätestens am 3. Tag nach der Nutzung auf das Konto des Amtes Neuburg einzuzahlen.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Krusenhagen, 24.09.1997

Baudis
Bürgermeister